

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5933**

### **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden- Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5933 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„damit bleibt bei der Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 6 und 7 LBesGBW der umgewidmete Betrag der Leistungsbezüge außer Ansatz.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Einmalzahlungen nach § 38 LBesGBW, die in § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW genannten Leistungsbezüge sowie für die Empfänger von nach § 97 LBesGBW in Verbindung mit § 10 Absatz 3 DH-Errichtungsgesetz gewährten Leistungsbezügen.“

27. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Klaus Herrmann

Karl Klein

Ausgegeben: 05. 12. 2014

**1**

## Bericht

Der federführende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften – Drucksache 15/5933, in seiner 55. Sitzung am 27. November 2014. Zu dieser Gesetzesberatung liegen dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft folgende Materialien vor:

- Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*vgl. Anlage 1*).
- Empfehlung und Bericht des vorberatenden Wissenschaftsausschusses vom 13. November 2014 (*vgl. Anlage 2*).

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU spricht die jährlichen Kosten für die Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an. Dazu gebe es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf zwei unterschiedliche Zahlen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft gibt bekannt, 9,35 Millionen € seien die jährlichen Kosten, die allein für die Besoldung anfielen. Der Betrag von 9,6 Millionen € enthalte auch die Kosten für die Versorgung, die jährlich pauschal hinzugerechnet worden seien.

Er fügt auf Frage eines Abgeordneten der Fraktion der SPD hinzu, dies habe mit dem vorhin diskutierten „Rechenfehler“ bei der Versorgungsrücklage nichts zu tun.

Die Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt zum Abstimmungsverhalten der CDU, ihre Fraktion werde sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten, weil sie im Gesetz den Leistungsgedanken vermisste, der für die CDU ein wichtiger Punkt sei. Vor diesem Hintergrund werde sich die CDU auch bei der Abstimmung über den Änderungsantrag der Regierungsfractionen der Stimme enthalten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wendet ein, wenn man die Leistung noch stärker austarifieren wollte, müsste noch mehr Geld in die Hand genommen werden. Dies widerspreche aber der Haltung der CDU-Mitglieder im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst, denen die jetzige Regelung eher schon zu teuer gewesen sei. Insofern sehe er hier einen Widerspruch in der Argumentation.

Dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) wird bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/5933, wird unter Berücksichtigung der gerade beschlossenen Änderungen bei einigen Enthaltungen mit allen übrigen Stimmen angenommen.

05. 12. 2014

Klaus Herrmann

## Anlage 1

### Landtag von Baden-Württemberg 15. Wahlperiode

#### Änderungsantrag

#### der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD

#### zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5933

#### Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„damit bleibt bei der Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 6 und 7 LBesGBW der umgewidmete Betrag der Leistungsbezüge außer Ansatz.“

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Einmalzahlungen nach § 38 LBesGBW, die in § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW genannten Leistungsbezüge sowie für die Empfänger von nach § 97 LBesGBW in Verbindung mit § 10 Absatz 3 DH-Errichtungsgesetz gewährten Leistungsbezügen.“

26. 11. 2014

Sitzmann  
und Fraktion

Schmiedel  
und Fraktion

#### Begründung

Zu 1.:

Der umgewidmete Betrag der Leistungsbezüge wird Bestandteil der Grundgehaltserhöhung. Er wird damit Grundgehalt mit allen daran anknüpfenden Folgen. Der umgewidmete Betrag wird somit – auch soweit er dies zuvor noch nicht war – ruhegehaltfähig und nimmt an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Dies

bedeutet im Gegenzug, dass ein Leistungsbezug, nachdem er in Grundgehalt umgewidmet wurde, seine Eigenschaft als Leistungsbezug verloren hat. Damit entfallen auch sämtliche Wirkungen, die an die Eigenschaft als Leistungsbezug geknüpft waren. Bei der Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 6 und 7 LBesGBW bleibt der in Grundgehalt umgewidmete Leistungsbezug daher außer Ansatz, sodass keine Doppelberücksichtigung erfolgt. Zur Klarstellung wird hierauf durch die Anfügung des neuen Halbsatzes in Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 hingewiesen.

Zu 2.:

Die bisherige Formulierung des Artikels 6 Absatz 6 ist insoweit missverständlich, als aus ihr auch der Schluss gezogen werden könnte, dass Empfänger von Leistungsbezügen – gleich welcher Art – nicht unter die Umwidmungsregelung fallen, wenn sie zu dem in § 97 LBesGBW genannten Personenkreis gehören. Dies ist jedoch nach der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt.

Mit der vorgesehenen Änderung wird daher klargestellt, dass die am 1. Januar 2009 bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vorhandenen Beamten nur dann nicht unter die Umwidmungsregelung des Artikels 6 fallen, wenn sie Leistungsbezüge auf der Grundlage von § 97 LBesGBW in Verbindung mit § 10 Absatz 3 DH-Errichtungsgesetz erhalten.

**Anlage 2****Empfehlung und Bericht****des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
an den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/5933****Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg  
und anderer dienstrechtlicher Vorschriften****Empfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5933 – zuzustimmen.

13. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Andreas Deuschle

Die Vorsitzende:

Helen Heberer

**Bericht**

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften – Drucksache 15/5933 in seiner 39. Sitzung am 13. November 2014 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Die Vorsitzende erinnert an die Einbringung und Erste Beratung des Gesetzentwurfs am gestrigen Tag im Plenum und kündigt an, der federführende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft werde sich am 27. November 2014 mit dem Gesetzentwurf befassen; die zweite Lesung im Plenum sei bis Jahresende geplant.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt eine Zusammenfassung der Zielsetzung und des Inhalts des Gesetzentwurfs und erläutert, mit der vorgesehenen Änderung werde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf eine amtsangemessene Vergütung für Professoren entsprochen und gleichzeitig sichergestellt, dass Baden-Württemberg mit seiner Struktur der Professorenbesoldung bei den Grundgehältern auch weiterhin deutschlandweit an der Spitze stehe. Zudem werde gewährleistet, dass die Leistungsbezüge im Hochschulbereich auch zukünftig eine relevante Bedeutung haben könnten.

Ebenfalls wichtig sei es für das Land, auch weiterhin für junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler besonders attraktiv zu sein. Neben der Anhebung des Grundgehalts würden die Möglichkeiten für den Erhalt von Leistungsbezügen auch für die Besoldungsgruppe W 1 verbessert.

Die Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen schlage mit ca. 10 Millionen € zu Buche. Anders als manche anderen Bundesländer werde Baden-Württemberg die Anpassung nicht kostenneutral umsetzen, da die Haushalte der einzelnen Hochschulen hierdurch nicht zusätzlich belastet werden sollten.

Die anteilige Verrechnung der Leistungsbezüge mit den Grundgehältern führe zu-gegebenermaßen in manchen Fällen zu nachteiligen Folgen für die Betroffenen. Insbesondere Professorinnen und Professoren, die bislang aufgrund hoher Leistungsbereitschaft in den Genuss umfangreicher Leistungsbezüge gekommen seien, würden die rückwirkende Anpassung möglicherweise nicht mit großer Freude konstatieren. Sie bedaure dies, weise jedoch darauf hin, dass das Land an die Vorgaben des genannten Gerichtsurteils gebunden sei.

Gleichwohl sei es wichtig, festzuhalten, dass der Vergaberahmen insgesamt wachse, sodass auch zukünftig neue Spielräume entstünden, um in angemessenem Umfang Leistungsbezüge zu gewähren.

Sie bekräftigte, die Wettbewerbsfähigkeit Baden-Württembergs sei nach wie vor in voller Höhe gegeben, da die Grundgehälter in allen Besoldungsstufen deutschlandweit in einer Spitzengruppe lägen und auch in Zukunft Leistungsbezüge in relevantem Umfang gewährt werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, Baden-Württemberg sei eines der letzten Länder, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Änderungsbedarf bei der Professorenbesoldung aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils von Februar 2012 Rechnung trügen. Allerdings sei insbesondere an der Dualen Hochschule und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Land die Enttäuschung über das nun vorgelegte Resultat spürbar. Die Vertreter der von seiner Fraktion angehörten Verbände hätten ebenfalls darauf hingewiesen, dass mit dieser gesetzlichen Neuregelung für eine erhebliche Zahl von Betroffenen mit der vorgesehenen Übergangsregelung zunächst einmal spürbare Nachteile verbunden seien.

Wer dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimme, nehme de facto ein Stück weit Abstand vom Leistungsprinzip. Immerhin würden bis zu 50 % der Leistungsbezüge kompensiert werden und damit keine Berücksichtigung bei der Neubemessung des Grundgehalts finden. Diese Regelung treffe damit insbesondere diejenigen unter den Professorinnen und Professoren, die seither ein besonderes Engagement an den Tag gelegt hätten und bislang über die Leistungszulage auch entsprechend belohnt worden seien.

Zum Vergleich empfehle er einen Blick nach Bayern, das auch bei der Höhe der W-Besoldung vor Baden-Württemberg liege.

Aus den genannten Gründen sei es der CDU-Fraktion nicht möglich, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen; er kündige daher Enthaltung an.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE hält dagegen, in Bayern sei das Leistungsprinzip als wichtiges Element der Besoldungsstruktur komplett abgeschafft und durch ein Altersstufenmodell ersetzt worden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ziele bekanntlich auf die Erhöhung der Grundgehälter. Was die Konsumtion der Leistungsanteile betreffe, so liege Baden-Württemberg mit durchschnittlich 50 % im Mittelfeld.

Weiter legt er dar, tatsächlich könnte der Blick auf den zum Jahresende zu erwartenden Nachzahlungsbescheid auf der Basis der Verrechnung seit Anfang 2013 für diejenigen, die bislang erhebliche Leistungsanteile erhalten hätten, nun Enttäuschung verursachen. Aber es bestehe die Chance, sich in den nächsten Jahren neue Leistungsbezüge aufzubauen. Im Übrigen erhalte er von Professorinnen und Professoren, die erstmals nach Baden-Württemberg berufen worden seien, durchaus erfreute Rückmeldungen auf die sich abzeichnenden Gehaltszahlungen.

Eine ähnlich positive Einschätzung gelte für die spürbare Erhöhung der W-1-Besoldung. Dies sei ein klares Signal an die Nachwuchswissenschaftler.

Er resümiert, zugegebenermaßen wirke sich die Erhöhung der Grundgehälter unterschiedlich aus; ein Kompromiss sei jedoch unumgänglich gewesen. Insgesamt halte er diesen Gesetzentwurf für einen gelungenen Kompromiss, auch im Vergleich zu der Art und Weise, wie andere Bundesländer mit der Problematik umgegangen seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD weist ebenfalls darauf hin, dass ein Kompromiss habe geschlossen werden müssen, ohne den Landeshaushalt übermäßig zu belasten. Er meine, die nun getroffene Regelung sei auch für die Betroffenen durchaus akzeptabel. Im Übrigen werde über die Finanzierungsvereinbarung Perspektive 2020 nun ein erheblicher Betrag in die Hand genommen, um die Ausstattung der Hochschulen zu verbessern.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP macht deutlich, das Leistungsprinzip spiegle sich mit der nun vorgelegten Regelung nicht so wider, wie seine Fraktion erhofft habe. Auch die Betroffenen hätten auf die ihnen entstehenden Nachteile hingewiesen. Immerhin müsse eine Hochschule als Arbeitgeber wettbewerbsfähig sein und gerade auch denjenigen ambitionierten Nachwuchswissenschaftlern attraktive Anreize bieten, die einige Zeit in der freien Wirtschaft tätig gewesen seien und sich nun für eine akademische Laufbahn interessierten. Es sei daher wichtig, sobald wieder mehr Haushaltsmittel zur Verfügung stünden, diese gezielt der Verbesserung von Leistungsanreizen im Hochschulbereich zugutekommen zu lassen, und seine Fraktion erwarte denn auch, dass der Vergaberahmen zukünftig der Zulagenkomponente wieder höheres Gewicht beimesse.

Ihn interessiere noch, wie hoch die Nachzahlungen in den jeweiligen Einzelfällen seien und ob möglicherweise daran gedacht sei, diese Nachzahlungen zu splitten, damit nicht einmalig ein relativ großer Betrag steuerlich relevant werde – was dazu führen könnte, dass ein Gehaltsempfänger durch die Progression netto sogar Einbußen hinnehmen müsste.

Schließlich kündigt er an, trotz aller geschilderter Bedenken werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft legt dar, in Bayern werde ebenfalls eine Verrechnung der vormaligen Leistungsbezüge mit dem Grundgehalt im Umfang von 50 % vorgenommen; hier bestehe also kein Unterschied zu Baden-Württemberg. Die Besoldung in der Eingangsstufe liege in Bayern unter dem Niveau in Baden-Württemberg; auf der anderen Seite lägen die Bezüge in der Endstufe in Bayern höher. In den Besoldungsstufen W 2 und W 3 zeigten sich durchschnittlich nur minimale Abweichungen nach oben bzw. unten.

In manchen Bundesländern gebe es nur eine Kompensation im Umfang von 30 %; andere hingegen rechneten die Leistungsbezüge voll dem Grundgehalt an.

Baden-Württemberg habe sich mit der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils auch deshalb etwas mehr Zeit gelassen, um gründlich arbeiten und dabei auch zwischenzeitlich vorliegende erste Erfahrungen aus anderen Bundesländern berücksichtigen zu können.

Er stellt klar, das Leistungsprinzip werde ohne Abstriche aufrechterhalten. Im Jahr 2012 habe der Verfügungsrahmen der Hochschulen für die Leistungsbezüge bei ca. 41 Millionen € gelegen. Davon seien allerdings nur 40 Millionen € ausgeschüttet worden. Der derzeitige Verfügungsrahmen betrage 40,5 Millionen € und liege damit höher als das, was im Jahr 2012 real ausgeschüttet worden sei. Ähnliches zeige sich bei den Ausgaberesten der Hochschulen, die in den Jahren 2012 und 2013 jeweils bei 11 Millionen € gelegen hätten. Die Hochschulen hätten daher jedoch durchaus die Möglichkeit, in eigenem Ermessen die vorhandenen Mittel entsprechend einzusetzen. Über mehrere Jahre hinweg hätten sich bei den Hochschulen nicht weniger als 71 Millionen € an Ausgaberesten aufsummiert.

Was die Frage nach möglichen steuerrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Nachzahlungen und einer geeigneten Handhabe bei der Auszahlung an die Gehaltsempfänger betreffe, so sage er zu, die Antwort schriftlich nachzureichen.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, in Bezug auf die zukünftige Regelgrenze für die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen habe seine Fraktion die Auskunft erhalten, dass die bisherige Marke von 40 % nun offenbar in W 2 auf 21 % bzw. in W 3 auf 28 % reduziert werde. Ihn interessiere, wie sich dies in absoluten Zahlen auswirke.

Der Staatssekretär des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft antwortet, in absoluten Zahlen betrachtet zeige sich für den Gehaltsempfänger in der Summe keine Reduktion, da die Minderung bei den Leistungsbezügen durch eine entsprechende Erhöhung beim Grundgehalt aufgewogen werde.

Bei zahlreichen Enthaltungen kommt der Ausschuss einstimmig zu der Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

20. 11. 2014

Andreas Deuschle